



UNIVERSITÄTSKLINIKUM  
Schleswig-Holstein

- Anlage 2 -

# Corporate Governance Konzernbericht

**des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein  
und seiner Tochtergesellschaften  
für das Geschäftsjahr 2022**

Wissen schafft Gesundheit



## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>VORBEMERKUNG .....</b>	<b>5</b>
I.  BERICHTSPFLICHTEN DES KONZERNS .....	5
II. GLIEDERUNG DES CORPORATE GOVERNANCE KONZERNBERICHTS .....	5
III. GLIEDERUNG EINZELNER CORPORATE GOVERNANCE BERICHTE (ZWEITER UND DRITTER ABSCHNITT) .....	5
<b>ERSTER ABSCHNITT: BERICHT ÜBER NACHHALTIGE UNTERNEHMENSFÜHRUNG DES UKSH INKL. TOCHTERGESELLSCHAFTEN .....</b>	<b>7</b>
I.  ENVIRONMENT .....	7
1.  Mobilitätskonzept .....	8
2.  Natürliche Ressourcen .....	8
3.  Wärmeversorgung .....	9
4.  Erneuerbare Energien .....	9
5.  Energiesparprogramm .....	9
6.  Abfallmanagement .....	10
II. SOCIAL .....	10
1.  Vereinbarkeit von Beruf und Familie .....	10
2.  Betriebliche Gesundheitsmanagement .....	10
3.  Gewaltprävention .....	11
4.  Betriebliche Suchthilfe und -prävention .....	11
5.  Betriebliche Sozialberatung .....	11
III. GOVERNANCE .....	11
1.  Charta der Vielfalt .....	12
2.  Corporate Governance Kodex .....	12
3.  Codex UKSH .....	12
4.  Verhaltenskodex .....	12
5.  Compliance Management .....	13
<b>ZWEITER ABSCHNITT: CORPORATE GOVERNANCE BERICHT DES UKSH .....</b>	<b>14</b>
I.  Entsprechenserklärung .....	14
1.  Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH .....	14
2.  Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH .....	14
3.  Zu 4.3.1 Satz 1 CGK-SH .....	15
4.  Zu 4.3.5 Satz 1 CGK-SH .....	15
5.  Zu Nr. 5.1.6 CGK-SH .....	16
6.  Zu Nr. 5.3.2 Satz 1 CGK-SH .....	16
7.  Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH .....	17
8.  Zu Nr. 5.4.6 Satz 1 und 2 CGK-SH .....	17
II. Gleichstellung in Überwachungsorganen und in Führungspositionen .....	18
1.  Aufsichtsrat .....	18
2.  Führungspositionen .....	18
<b>DRITTER ABSCHNITT: CORPORATE GOVERNANCE BERICHTE DER TOCHTERGESELLSCHAFTEN DES UKSH .....</b>	<b>21</b>
VORBEMERKUNG .....	21
I.  ÜBERWACHUNGSORGANE DER TOCHTERGESELLSCHAFTEN DES UKSH .....	21
II. WAHRNEHMUNG VON GESCHÄFTSFÜHRUNGSFUNKTIONEN DURCH VORSTANDSMITGLIEDER DES UKSH .....	21
III. PARITÄTISCHE BESETZUNG VON FÜHRUNGSPOSITIONEN .....	21
ERSTER UNTERABSCHNITT: TOCHTERGESELLSCHAFTEN, AN DENEN DAS UKSH ALLE GESCHÄFTSANTEILE HÄLT .....	22
<b>A.  Ambulanzzentrum des UKSH gGmbH .....</b>	<b>22</b>
I.  Entsprechenserklärung .....	22
1.  Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH .....	22
2.  Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH .....	22
3.  Zu Nr. 5.2.3 Satz 1 CGK-SH .....	23
4.  Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH .....	23
II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen .....	23
1.  Überwachungsorgan .....	23
2.  Führungspositionen .....	24
<b>B.  Service Stern Nord GmbH .....</b>	<b>25</b>
I.  Entsprechenserklärung .....	25
1.  Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH .....	25

2.	Zu Nr. 5.3.2 Satz 1 CGK-SH .....	25
3.	Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH .....	26
II.	Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen .....	26
1.	Überwachungsorgan .....	26
2.	Führungspositionen .....	26
<b>C.</b>	<b>UKSH Akademie gGmbH .....</b>	<b>28</b>
I.	Entsprechenserklärung .....	28
1.	Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH .....	28
2.	Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH .....	28
3.	Zu Nr. 4.2.2 Satz 3 CGK-SH .....	29
4.	Zu Nr. 5.2.3 Satz 1 CGK-SH .....	29
5.	Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH .....	29
II.	Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen .....	30
1.	Überwachungsorgan .....	30
2.	Führungspositionen .....	30
<b>D.</b>	<b>UKSH Energy GmbH .....</b>	<b>31</b>
I.	Entsprechenserklärung .....	31
1.	Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH .....	31
2.	Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH .....	31
II.	Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen .....	32
1.	Überwachungsorgan .....	32
2.	Führungspositionen .....	32
<b>E.</b>	<b>Zentrum für Integrative Psychiatrie – ZIP gGmbH .....</b>	<b>33</b>
I.	Entsprechenserklärung .....	33
1.	Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 bis 3 CGK-SH .....	33
2.	Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH .....	33
3.	Zu Nr. 5.2.3 Satz 1 CGK-SH .....	34
4.	Zu Nr. 5.3.2 Satz 1 CGK-SH .....	34
5.	Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH .....	35
II.	Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen .....	35
1.	Überwachungsorgan .....	35
2.	Führungspositionen .....	35
<b>F.</b>	<b>Medizinisches Versorgungszentrum der ZIP gGmbH .....</b>	<b>37</b>
I.	Entsprechenserklärung .....	37
II.	Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen .....	37
1.	Überwachungsorgan .....	37
2.	Führungspositionen .....	37
ZWEITER UNTERABSCHNITT: GEMISCHTWIRTSCHAFTLICHE TOCHTERGESELLSCHAFTEN .....		38
<b>A.</b>	<b>UKSH Gesellschaft für IT Services mbH .....</b>	<b>38</b>
I.	Entsprechenserklärung .....	38
1.	Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH .....	38
2.	Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH .....	38
3.	Zu Nr. 4.3.1 Satz 1 CGK-SH .....	39
4.	Zu Nr. 5.2.3 Satz 1 CGK-SH .....	39
5.	Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH .....	40
II.	Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen .....	40
1.	Überwachungsorgan (betreffend den Gesellschafter UKSH) .....	40
2.	Führungspositionen .....	40
<b>B.</b>	<b>UKSH Gesellschaft für Informationstechnologie mbH .....</b>	<b>41</b>
I.	Entsprechenserklärung .....	41
II.	Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen .....	41
1.	Überwachungsorgan (betreffend den Gesellschafter UKSH) .....	41
2.	Führungspositionen .....	41
<b>C.</b>	<b>Dialog Diagnostiklabor GmbH .....</b>	<b>42</b>
I.	Entsprechenserklärung .....	42
1.	Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH .....	42
2.	Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH .....	42
3.	Zu Nr. 4.2.2 Satz 3 CGK-SH .....	43
4.	Zu Nr. 4.3.2 Abs. 3 Satz 1 CGK-SH .....	43
5.	Zu Nr. 5.2.3 Satz 1 CGK-SH .....	43
6.	Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH .....	44
7.	Zu Nr. 7.1.3 Satz 2 CGK-SH .....	44
II.	Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen .....	45

1.	Überwachungsorgan (betreffend den Gesellschafter UKSH)	45
2.	Führungspositionen	45
<b>D.</b>	<b>Universitäre Kinderwunschzentren GmbH</b>	<b>46</b>
I.	Entsprechenserklärung	46
1.	Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH	46
2.	Zu Nr. 4.3.1 Satz 1 CGK-SH	46
3.	Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH	47
4.	Zu Nr. 6.2 Satz 1 CGK-SH	47
II.	Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen	47
1.	Überwachungsorgan (betreffend den Gesellschafter UKSH)	47
2.	Führungspositionen	48
<b>E.</b>	<b>IBAF Logopädieschule am UKSH gGmbH</b>	<b>49</b>
I.	Entsprechenserklärung	49
2.	Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH	49
3.	Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH	49
4.	Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH	50
II.	Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen	50
1.	Überwachungsorgan (betreffend den Gesellschafter UKSH)	50
2.	Führungspositionen	50

## **Vorbemerkung**

Der vorliegende Bericht basiert auf dem Corporate Governance Kodex – Schleswig-Holstein (nachfolgend CGK-SH oder Kodex genannt) in der Neufassung von 13.12.2021.

### **I. Berichtspflichten des Konzerns**

Bei Konzerngesellschaften soll die Muttergesellschaft gemäß Nr. 1.2 CGK-SH für alle Gesellschaften zusammen berichten.

Nach 4.5 der Neufassung des CGK-SH soll der Bericht einen Abschnitt zur nachhaltigen Unternehmensführung enthalten, worin die Geschäftsleitung die Sicherung der nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer sowie ökologischer Ebene darlegt.

Nach Nr. 6.1 des Corporate Governance Kodex Schleswig-Holstein berichten Geschäftsleitung und Überwachungsorgan jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens (Corporate Governance Bericht).

### **II. Gliederung des Corporate Governance Konzernberichts**

Der Corporate Governance Konzernbericht des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (UKSH) ist in folgende Abschnitte und Unterabschnitte gegliedert:

- **Erster Abschnitt:** Bericht über nachhaltige Unternehmensführung des UKSH inkl. Tochtergesellschaften
- **Zweiter Abschnitt:** Corporate Governance Bericht des UKSH – rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- **Dritter Abschnitt:** Corporate Governance Berichte der Tochtergesellschaften. Dieser Abschnitt ist weiter unterteilt:
  - **Erster Unterabschnitt:** Acht Gesellschaften, von denen das UKSH an sieben Gesellschaften und die Zentrum für Integrative Psychiatrie gGmbH an einer Gesellschaft alle Geschäftsanteile hält.
  - **Zweiter Unterabschnitt:** Drei gemischtwirtschaftliche Gesellschaften, an denen das UKSH bei zwei Gesellschaften Mehrheitsbeteiligter ist und bei einer Gesellschaft die Hälfte der Geschäftsanteile hält.

### **III. Gliederung einzelner Corporate Governance Berichte (Zweiter und Dritter Abschnitt)**

Der Corporate Governance Bericht über das UKSH sowie die Corporate Governance Berichte über die einzelnen Tochtergesellschaften sind jeweils in zwei Kapitel unterteilt:

- **Entsprechenserklärung gemäß Nr. 6.1 Satz 2 und 3 CGK-SH**

In diesem Kapitel sind jeweils die Abweichungen von den so genannten Soll-Regelungen des Kodex aufgeführt. Hierfür wird zunächst der Wortlaut der Soll-Vorschrift wiedergegeben. Alsdann wird die Abweichung dargestellt und anschließend begründet.

▪ **Gleichstellung gemäß Nr. 6.1 Satz 4 CGK-SH**

Dieses Kapitel legt den Anteil von Frauen in Überwachungsorganen (Aufsichtsrat des UKSH und Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaften) und Führungspositionen (Vorstand bzw. Geschäftsführung sowie sonstige Führungskräfte) offen –verbunden mit dem Hinweis, auf welchen Leitungsebenen (auch Überwachungsorgane) noch keine paritätische Besetzung von Frauen und Männern besteht (siehe Nr. 1.1 Absatz 2 Satz 1 CGK-SH). Die Datenerhebung erfolgt zum Stichtag 31. Dezember 2022.

**Erster Abschnitt:**

**Bericht über nachhaltige Unternehmensführung des UKSH inkl. Tochtergesellschaften**

Der Vorstand hat für das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH)<sup>1</sup> eine umfassende Nachhaltigkeitsstrategie entwickelt.

Als größtes Klinikum und größter Arbeitgeber in Schleswig-Holstein übernimmt das UKSH Verantwortung für seine mehr als 16.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für den Klimaschutz. Im Fokus steht dabei nicht nur die bestmögliche medizinische und pflegerische Versorgung der Patientinnen und Patienten, sondern auch ein verantwortungsvoller Umgang miteinander und die Reduzierung bzw. Vermeidung von CO<sub>2</sub> Emissionen.

Insbesondere der Umweltschutz nimmt im medizinischen Bereich einen immer größeren Stellenwert ein und daher hat es sich das UKSH zu Aufgabe gemacht, die ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen umweltschonend und sparsam einzusetzen. Außerdem ist die Verringerung des ökologischen Fußabdrucks mittlerweile ein fester Bestandteil der Unternehmenskultur geworden, wozu auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit zahlreichen Ideen beitragen, um das UKSH für die Zukunft noch nachhaltiger aufzustellen.

Da der Erfolg des UKSH untrennbar mit medizinischer, sozialer und ökologischer Verantwortung verbunden ist, wurde bereits bei der Planung der Neubauten der Weg der Nachhaltigkeit eingeschlagen und zahlreiche Maßnahmen ergriffen, mit denen das UKSH bereits jetzt seinen Emissionsausstoß um 25 Prozent reduzieren konnte.

Die Nachhaltigkeitsaktivitäten des UKSH lassen sich zu einem Großteil unter die ESG-Kriterien zusammenfassen und enthalten die wesentlichen Bausteine Environment, Social und Governance:



**I. Environment**

Environment bezieht sich auf die Umweltauswirkungen von Unternehmen und deren Beitrag zum Umweltschutz. Es umfasst unter anderem die Bereiche: Abfallmanagement, Umweltverschmutzung, Ressourcenverbrauch, Treibhausgasemissionen, Abholzung und den Klimawandel.

Das UKSH hat zahlreiche Maßnahmen umgesetzt, die darauf gerichtet sind, die Umwelt zu schützen sowie die natürlichen Ressourcen zu schützen und zu erhalten.

<sup>1</sup> Die folgenden Ausführungen gelten sowohl für das UKSH als auch seine Tochtergesellschaften.

## 1. Mobilitätskonzept

Um das vom UKSH angestrebte Ziel der CO<sub>2</sub>-Neutralität zu erreichen, wurde bereits seit 2020 an einem umfangreichen Mobilitätskonzept gearbeitet. Dies steht zum einen im Kontext der regionalen Bemühungen in Kiel und Lübeck, den Emissionsausstoß zu senken, und zum anderen im Kontext des vom UKSH angestrebten übergeordneten Ziels der CO<sub>2</sub>-Neutralität selbst. Gegenstand des Konzepts ist u.a. die Förderung von Alternativen zum motorisierten Individualverkehr.

Dazu wurde beispielsweise für Radfahrer die Anzahl der sicheren und arbeitsplatznahen Fahrradabstellanlagen erhöht, was die Nutzung des Rades für den Arbeitsweg attraktiver gestaltet. Dies führt dazu, dass der vorhandene Pkw-Parkraum entlastet wird und denjenigen zur Verfügung steht, die auf das Auto als Verkehrsmittel angewiesen sind. Dem dennoch weiter anwachsenden Bedarf der Radfahrenden passt das UKSH seine Infrastruktur kontinuierlich an, wie etwa durch die derzeit in Planung befindliche Fahrrad-Mobilitätsstation für rund 1.340 Fahrräder in Kiel.

Weitere Beispiele zur Förderung von Alternativen zum motorisierten Individualverkehr sind:

### a) „SprottenFlotte“

Das UKSH bietet mit der „Sprotten Flotte“ ein attraktives Angebot für den Umstieg auf eine nachhaltige und moderne Mobilitätsform an. Denn eine gute Fahrradinfrastruktur bringt viele Vorteile wie Klimaschutz, verbesserte Mobilität und Parkraumentlastung mit sich. Mit der Integration des Bikesharing-Systems „Sprotten-Flotte“ am Campus Kiel, können Leihräder, die am Hauptportal des UKSH stationiert sind, kostenfrei für 30 Minuten geliehen werden.

### b) Mitfahrzentrale „Comovee“

Unter dem Motto „gemeinsamen zum Arbeitsplatz“ steht seit 2022 allen Beschäftigten und Lernenden des UKSH die kostenlose Nutzung der Mitfahrzentrale „Comovee“ zur Verfügung.

### c) ÖPNV-Jobticket der NAH.SH

Alle Beschäftigten des UKSH können das NAH.SH-Jobticket nutzen. Das UKSH bezuschusst als Arbeitgeber jedes Jobticket mit 30 Euro im Monat. Zusätzlich erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem NAH.SH-Rabatt eine Ermäßigung von 20 Euro pro Monat auf den Ticketpreis.

## 2. Natürliche Ressourcen

Ein weiterer wesentlicher Punkt ist der verantwortungsvolle und schonende Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Dazu setzt das UKSH auf die Weiterentwicklung und Optimierung von Technologien und auf die Beschaffung von ökologisch hergestellten Rohstoffen. So wurden bereits bei den Neubauten an den Campi Kiel und Lübeck klimafreundliche Effizienzmaßnahmen (z.B. der Einsatz nachhaltiger und langlebiger Baumaterialien) erfolgreich umgesetzt. Zudem hat man im Rahmen des Transformationskonzepts zur Reduzierung fossiler Brennstoffe mit den beiden Neubauten eine energieeffiziente Ausgangsbasis für eine moderne, energiesparende und produzierende Infrastruktur geschaffen. Ziel ist es, die Energieversorgung neu auszurichten und künftig Grünstrom, Wasserstoff und Biogas in maximalem Umfang einzusetzen.



### **3. Wärmeversorgung**

Auch die Wärmeversorgung soll effizienter gestaltet werden. Um künftig nicht mehr zu 100 Prozent von der Fernwärme abhängig zu sein, ist am Campus Kiel geplant, verstärkt auf Eigenwärmeerzeugung mittels Wärmepumpentechnik zu setzen. Diese Maßnahmen führen dazu, dass sich der Bezug von Fernwärme verringert, die Autarkie verbessert wird und das UKSH auf diesem Wege die Dekarbonisierung unterstützt, da weniger Gas zur Produktion der gelieferten Fernwärme eingesetzt wird.

Der Campus Lübeck wird bereits von einer hocheffizienten Gasturbine, die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung Strom und Wärme erzeugt, versorgt. Auf diese Weise spart das UKSH rund 2.500 Tonnen CO<sub>2</sub> im Jahr ein. Zudem wird die Abwärme der Turbine für die Kälteversorgung und zur Reduzierung des zusätzlichen Strombedarfs genutzt. Bei der Abwärme handelt es sich um die Wärme der Umgebung die bspw. durch große Maschinen in den Raum abgegeben wird und in der Regel ungenutzt entweicht. Durch Wärmerückgewinnung wird diese Wärme wieder dem Produktionsprozess zugeführt.

Sowohl die Gasturbine als auch die Großkesselanlagen sind technisch bereits so ausgelegt, dass künftig der Einsatz von Wasserstoff möglich ist, um den CO<sub>2</sub> -Ausstoß weiter zu verringern.

### **4. Erneuerbare Energien**

Ein wesentlicher Faktor ist auch der Einsatz von erneuerbaren Energien. Hier legt das UKSH den Schwerpunkt auf Eigenerzeugnisse sowie auf Effizienzsteigerung. So sind für Kiel und Lübeck großflächige Photovoltaikanlagen auf den Gebäudedächern geplant und zudem am Campus Lübeck die Installation von Solarthermie mit Prabolrinnen sowie Röhren und PVT-Kollektoren angedacht. Die so erzeugte Energie soll dann direkt in die Netze der beiden UKSH-Standorte fließen.

### **5. Energiesparprogramm**

Außerdem wurde ein Energiesparprogramm mit kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen entwickelt.

Kurzfristig geht es in erster Linie darum, dass sich jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter so ressourcenschonend und verantwortungsbewusst wie möglich verhält. Dazu zählt insbesondere das Licht auszuschalten, wenn es nicht gebraucht wird, die Temperaturen in den Räumen entsprechend anzupassen, umsichtiges Lüften sowie wassersparendes Verhalten.

Mittelfristig ist geplant, die Lüftungsanlagen und Heizkreise mit Zeitschaltuhren auszustatten. Zudem sollen die Heizkreise bei den modernen Pumpen von konstant auf variabel gestellt werden und alte Pumpen durch moderne Technik ersetzt werden. Auch soll das gesamte Beleuchtungssystem auf sparsame LED-Technologie umgerüstet werden und überall da, wo es angebracht ist, mit Bewegungsmeldern versehen werden.

Bei den langfristigen Maßnahmen handelt es sich um die energetische Sanierung der Altbauten. Dabei geht es insbesondere um den Austausch der Fenster, den Ausbau der Abwärmenutzung oder auch die Optimierung der Mess-, Steuer- und Regeltechnik.

## **6. Abfallmanagement**

Abfall ist, insbesondere durch die hohen Hygieneanforderungen in einem Krankenhaus, leider unvermeidbar. Dennoch ist es das Ziel, die Abfallmengen am UKSH zu reduzieren und bestmöglich Abfälle zu vermeiden bzw. so weit wie möglich wiederzuverwerten sowie die sachgerechte Trennung und Entsorgung sicherzustellen. Die beispielsweise in der Apotheke des UKSH eingesetzten robotischen Unit-Dose-Anlagen verwendeten Gebinde aus gut recycelbarem PE-Kunststoff vermeiden jährlich circa 25 Tonnen Müll. Auch durch ökologisches Verpackungsmaterial in den Stationsküchen werden jährlich 20 Prozent weniger Mahlzeiten entsorgt. Und auch der Einsatz von Wasserautomaten trägt dazu bei, dass 1,5 Mio. Glas- und PET-Flaschen pro Jahr eingespart werden.

## **II. Social**

Social steht für die interne Arbeitsplatzkultur eines Unternehmens, die Zufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mitarbeiterbindung und -vielfalt, die Arbeitsplatzbedingungen sowie Sicherheits- und Gesundheitsschutz.

Für das UKSH als Arbeitgeber ist es ein großes Anliegen, die Gesundheit, das Wohlbefinden sowie die Arbeitszufriedenheit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erhalten und zu steigern. Um seiner Rolle als verantwortungsvoller Arbeitgeber gerecht zu werden, unterstützt das UKSH seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit zahlreichen Angeboten, die dazu beitragen, die persönliche Motivation für ein positives Arbeitsklima zu fördern. Zudem schafft es die entsprechenden Rahmenbedingungen, um Berufs- und Privatleben miteinander vereinbaren zu können.

### **1. Vereinbarkeit von Beruf und Familie**

Im UKSH fest verankert ist die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und deshalb schafft es die Voraussetzungen für eine familiengerechte Arbeitswelt. Dazu zählt auch die Beratung und Unterstützung zu den Themengebieten: Mutterschutz, Elternzeit/-geld, Wiedereinstieg, familiäre Pflegesituationen, alternierendes Home-Office und Mobiles Arbeiten. Zudem haben die Kitas des UKSH von 5.45 Uhr bis 21 Uhr geöffnet und eine Betreuung findet in den Ferienzeiten sowie bei Notfällen statt. Mit der „Perspektive Wiedereinstieg“ bietet das UKSH allen Beschäftigten nach Mutterschutz, Elternzeit oder Sonderurlaub Workshops, um den Einstieg ins Berufsleben zu erleichtern. Flexible Arbeitszeiten bis hin zum Home-Office und ein zentrales Pflegecenter dienen ebenfalls dazu, den familiären Bedürfnissen der Beschäftigten so weit wie möglich entgegen zu kommen.

Das UKSH wurde für seine strategisch angelegte familienbewusste Personalpolitik wiederholt mit dem Siegel zum „audit berufundfamilie“ ausgezeichnet.

### **2. Betriebliche Gesundheitsmanagement**

Das betriebliche Gesundheitsmanagement umfasst mehrere Bereiche und bietet Kurse rund um das Thema Gesunderhaltung an. Fitness, Bewegung, Entspannung und Ernährung gehören ebenso dazu, wie der Betriebsärztliche Dienst. Er ist Ansprechpartner für die Beschäftigten des UKSH und der Tochtergesellschaften in allen Fragen des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz und zur Verhütung von Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen.

### **3. Gewaltprävention**

Das UKSH ist bestrebt, seine Beschäftigten vor gewalttätigen Übergriffen durch Dritte zu schützen und nach Vorfällen zu unterstützen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Möglichkeit, Meldungen verbaler Angriffe oder Androhung von Gewalt sowie körperliche oder sexualisierte Gewalt in digitaler Form an den Arbeitsschutz zu übermitteln. Die weitere vertrauliche Bearbeitung erfolgt mit dem Ziel, Betroffene individuell zu unterstützen und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schützen.

In regelmäßigen Treffen werden die gemeldeten Übergriffe anonymisiert ausgewertet, besprochen und entsprechende Maßnahmen zur Gewaltprävention und –intervention erörtert.

### **4. Betriebliche Suchthilfe und -prävention**

Insgesamt neun betriebliche Suchthelferinnen und Suchthelfer sind am UKSH tätig. Sie helfen bei der Vermittlung von professioneller Hilfe, führen Schulungen für Vorgesetzte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch und sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für alle Fragen zum Thema Sucht. Sie stehen zudem betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren Kolleginnen und Kollegen sowie Angehörigen beratend zur Seite und unterstützen dabei, den Suchtgefahren am Arbeitsplatz vorbeugend entgegenzuwirken. Die speziell ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der betrieblichen Suchthilfe verfügen außerdem über die Zusatzausbildung „Betriebliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für psychische Störungen am Arbeitsplatz“ (BAP). Sie sind somit für diese Aufgabe besonders qualifiziert und unterliegen selbstverständlich der Verschwiegenheitspflicht.

### **5. Betriebliche Sozialberatung**

Die Betriebliche Sozialberatung am UKSH gehört zur Stabstelle Arbeits- und Gesundheitsschutz und bietet den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fachlich kompetente Beratung und Begleitung in allen herausfordernden Lebenslagen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich bei Belastungen, Sorgen und Konflikten im privaten sowie beruflichen Umfeld, welche die Tätigkeit am Arbeitsplatz beeinflussen, an die Beratung wenden. Ziel ist es, die Stärkung des beruflichen und persönlichen Wohlbefindens zu fördern und den Erhalt der Gesundheit zu unterstützen.

## **III. Governance**

Governance beschreibt die Unternehmensführung und spielt eine entscheidende Rolle, denn damit kommt zum Ausdruck, wie gut ein Unternehmen das eigene Handeln reguliert. Durch eine vertrauenswürdige und respektvolle Unternehmensführung können Belange zwischen Stakeholdern auf verschiedenen Ebenen koordiniert, kontinuierliche Wachstumspfade beschränkt und langfristige Strategien unterstützt werden. Zu den entscheidenden Faktoren in diesem Bereich zählen die interne Unternehmenskultur, das Unternehmensethos, eine transparente und verantwortungsvolle Unternehmensführung sowie die Compliance.

## **1. Charta der Vielfalt**

Bereits 2016 hat der Vorstand des UKSH die „Charta der Vielfalt“ unterzeichnet und seitdem nimmt das UKSH aktiv am jährlich stattfindenden Diversity Tag teil. Als größtem Arbeitgeber in Schleswig-Holstein ist eine familienbewusste und zukunftsorientierte Personalpolitik dem UKSH ein besonderes Anliegen. Ebenso fördert das UKSH auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Ausland. So werden zum Beispiel Praktika für Migrantinnen und Migranten, Lehrgänge zur Anerkennung von vorhandenen Berufsabschlüssen, die im Ausland erworben wurden, oder die Integration von Migrantinnen und Migranten in das bestehende Ausbildungsangebot an der UKSH Akademie angeboten. Auch mit der aktiven Teilnahme am Christopher Street Day sowie dem Hissen der Regenbogenflagge setzt sich das UKSH aktiv für die Akzeptanz der Geschlechtervielfalt und der gleichgeschlechtlichen Lebensweisen ein. Die Unternehmensführung hat es sich zur Aufgabe gemacht, Vielfalt zu fördern und zu schützen sowie wertschätzende und vorurteilsfreie Arbeitsbedingungen zu schaffen.

## **2. Corporate Governance Kodex**

Das UKSH wendet die Regelungen des CGK-SH an. Dieser legt die grundlegenden Bestimmungen zur Leitung, Überwachung und Prüfung von Unternehmen, an denen das Land Schleswig-Holstein beteiligt ist, fest. Außerdem soll er einen kontinuierlichen Prozess zur Verbesserung der Unternehmensführung und -überwachung anstoßen, sowie diese transparenter und nachvollziehbarer gestalten. Zudem legt er Standards für das Zusammenwirken von Gesellschaftern, Überwachungsorgan und Geschäftsleitung fest. Das UKSH hat im Jahr 2022 für seine jährliche Ausfertigung des Corporate Governance Konzernberichts eine Auszeichnung mit dem Preis „Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex“ durch die Expertenkommission der Zeppelin Universität Friedrichshafen im Rahmen des „Zukunftssalon Public Corporate Governance“ erhalten.

## **3. Codex UKSH**

Das UKSH hat Kernthemen identifiziert, nach denen es sein Handeln ausrichtet. Diese Themen wurden zu einem „Codex UKSH“ zusammengefasst und beschreiben das am UKSH geltende Selbstverständnis und sollen den Menschen, die am UKSH arbeiten oder mit ihm verbunden sind, als Leitbild der Orientierung dienen.

## **4. Verhaltenskodex**

Der Verhaltenskodex des UKSH ist als Bekenntnis des Vorstands zu einem gemeinsamen Verhaltensstandard zu verstehen. Er fasst die wesentlichen Regelungen und Grundsätze für das Verhalten im UKSH sowie gegenüber externen Partnern und der Öffentlichkeit zusammen. Ziel ist es, ein gemeinsames Verständnis für ein integriertes und verantwortungsvolles Verhalten festzulegen und das Bewusstsein dafür zu entwickeln.

## **5. Compliance Management**

Seit 2016 verfügt das UKSH über ein Compliance-Management, in dem die Compliance-Grundsätze und Regeln für rechtssicheres Verhalten, ein faires Miteinander und eine verantwortungsbewusste Unternehmensführung festgelegt sind. Es agiert auf drei Ebenen: Prävention, Erkennung sowie Reaktion und ist für alle Compliance-Aktivitäten im Unternehmen zuständig. Neben Veranstaltungen und Schulungen zu Compliance-relevanten Themen, überwacht das Compliance-Management die Einhaltung interner und externer Regularien und unterstützt bei der Entwicklung und Implementierung verbindlicher externer und interner Standards.

Daneben findet ein regelmäßiger Austausch im Compliance-Komitee statt, welches als internes Aufklärungs- und Beratungsgremium fungiert. Es ist zuständig für die Aufklärung von Verdachtsfällen auf Verstöße gegen die Compliance-Vorschriften sowie die Beratung und den Ausspruch von Handlungsempfehlungen an den Vorstand bei Compliance-Verstößen.

Zudem finden regelmäßige Gespräche mit dem Risikomanagement statt, um mögliche Risiken zu identifizieren und entsprechende Maßnahmen zu deren Vermeidung und Minimierung einleiten zu können.

Das Compliance-Management dient als zentraler Ansprechpartner für Hinweise auf Compliance-Verstöße. Dazu haben alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des UKSH die Möglichkeit sich vertrauensvoll telefonisch, per Post, per E-Mail oder persönlich an das Compliance-Management zu wenden.

Um einen effizienten Informationsfluss und die notwendige Transparenz zu gewährleisten, erfolgen regelmäßige Berichterstattungen an den Vorstand.

**Zweiter Abschnitt:**  
**Corporate Governance Bericht des UKSH**

**I. Entsprechenserklärung**

Das UKSH hat im Geschäftsjahr 2022 alle vom Vorstand und vom Aufsichtsrat zu verantwortenden Regelungen des CGK-SH mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

**1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH**

**a) Wortlaut der Soll-Regelung:**

Die Geschäftsleitung soll aus einer Person bestehen.

**b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

**c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Die Abweichung ergibt sich aus § 87a Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 Hochschulgesetz (HSG) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung des UKSH. Dort ist geregelt, dass der Vorstand aus den folgenden zu bezeichnenden Mitgliedern besteht:

1. Vorstandsmitglied für Krankenversorgung als Vorsitzende oder Vorsitzender / CEO,
2. Kaufmännisches Vorstandsmitglied / CFO,
3. Vorstandsmitglied für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten / COO sowie
4. den Dekaninnen und Dekanen als Vorstandsmitglieder für Forschung und Lehre; falls kein Fachbereich im Bereich der klinischen Medizin besteht, tritt an die Stelle der Dekanin oder des Dekans als Vorstandsmitglied für Forschung und Lehre eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident als Vorstandsmitglied für Forschung und Lehre.

**2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH**

**a) Wortlaut der Soll-Regelung:**

Bei der Besetzung einer aus mehreren Personen bestehenden Geschäftsleitung soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

**b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

Der Vorstand besteht aus einem weiblichen Mitglied und vier männlichen Mitgliedern.

**c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Die Abweichung ergibt sich aus § 87a Abs. 1 HSG. Bei einer ungeraden Mitgliederzahl ist eine paritätische Besetzung nicht möglich. Bei den Vorstandsposten des

Vorstandsvorsitzenden, des Kaufmännischen Vorstandsmitglieds und dem Vorstandsmitglied für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten hat jeweils ein Bewerbungs- und Auswahlverfahren stattgefunden. Die Verfahren führten zu der bestehenden Besetzung.

§ 87a Abs. 1 Nr. 4 HSG regelt, dass die Dekaninnen und Dekane die Positionen als Vorstandsmitglieder für Forschung und Lehre bekleiden; falls kein Fachbereich im Bereich der klinischen Medizin besteht, tritt an die Stelle der Dekanin oder des Dekans als Vorstandsmitglied für Forschung und Lehre eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident als Vorstandsmitglied für Forschung und Lehre.

Aufgrund der vorgenannten Regelung übernimmt der Dekan der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Herr Prof. Dr. Joachim Thiery, die Funktion eines Vorstandsmitgliedes für Forschung und Lehre. Der Senat der Universität zu Lübeck hat Herrn Prof. Dr. Thomas Münte in 2020 zunächst als kommissarischen Vizepräsidenten für Medizin der Universität zu Lübeck ernannt. Im Jahr 2022 wurde Herr Prof. Münte vom Senat dann zum Hauptamtlichen Vizepräsidenten Medizin gewählt. Nach § 87a Abs. 1 Nr. 4 HSG ist ihm deshalb auch die Funktion eines Vorstandsmitgliedes für Forschung und Lehre übertragen worden.

### **3. Zu 4.3.1 Satz 1 CGK-SH**

#### **a) Wortlaut der Soll-Regelung:**

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird vom Überwachungsorgan in den Anstellungsverträgen unter zweifelsfreiem Ausweis der Gesamtbezüge und in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung oder eines Zeugnisses festgelegt.

#### **b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

Nicht der Aufsichtsrat als Überwachungsorgan i.S. des CGK-SH, sondern die Gewährträgerversammlung ist für die Vertragsangelegenheiten der Mitglieder des Vorstands zuständig.

#### **c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Die Abweichung ergibt sich aus § 86c Absatz 1 Nr. 1 HSG. Zu den Aufgaben der Gewährträgerversammlung gehören die Vertragsangelegenheiten der Mitglieder des Vorstands und die Vorgabe von Zielen.

### **4. Zu 4.3.5 Satz 1 CGK-SH**

#### **a) Wortlaut der Soll-Regelung:**

Das Überwachungsorgan soll über das Vergütungssystem für die Geschäftsleitung einschließlich der wesentlichen Vertragselemente beraten und es regelmäßig überprüfen und erforderlichenfalls anpassen.

#### **b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

Siehe oben Abschnitt II. Nr. 3 (zu 4.3.1 Satz 1 CGK-SH).

**c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Siehe oben Abschnitt II. Nr. 3 (zu 4.3.1 Satz 1 CGK-SH).

**5. Zu Nr. 5.1.6 CGK-SH**

**a) Wortlaut der Soll-Regelung:**

Protokolle über Beschlüsse des Überwachungsorgans (Sitzungen, Beschlüsse im Umlaufverfahren etc.) sollen spätestens sechs Wochen nach Beschlussfassung allen Mitgliedern des Überwachungsorgans vorliegen.

**b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

Das Protokoll von drei Aufsichtsratssitzungen ist später als sechs Wochen nach Beschlussdatum versendet worden.

**c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Aufgrund urlaubsbedingter Abwesenheit ist das Protokoll zu einer Sitzung verzögert an die Mitglieder des Aufsichtsrats versendet worden. Zwei weitere Protokolle wurden aufgrund kurzfristiger Verschiebungen der Aufsichtsratssitzung mit dem Versand aller Unterlagen zur Verfügung gestellt.

**6. Zu Nr. 5.3.2 Satz 1 CGK-SH**

**a) Wortlaut der Soll-Regelung:**

Das Überwachungsorgan größerer Unternehmen (Unternehmen, die gemäß § 267 HGB als große Kapitalgesellschaften einzustufen sind oder wären) soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) oder einen Finanzausschuss einrichten, der sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hierbei insbesondere der Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, der Honorarvereinbarung und der von der Abschlussprüferin bzw. vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst.

**b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

Das UKSH ist handelsrechtlich als große Kapitalgesellschaft einzustufen. Der Aufsichtsrat hat keinen Prüfungsausschuss (Audit Committee) oder Finanzausschuss gebildet, jedoch in seiner Sitzung am 26. Juni 2019 die Einrichtung eines Wirtschaftsausschusses beschlossen. Der Wirtschaftsausschuss des Aufsichtsrates bewertet die wirtschaftlichen Empfehlungen des Vorstandes und bereitet die diesbezüglichen Beschlussfassungen des Gesamorgans vor. Die Aufgaben des Wirtschaftsausschusses überschneiden sich mit den in der Soll-Regelung genannten Aufgaben eines Prüfungs- oder Finanzausschusses, sie sind jedoch nicht vollständig deckungsgleich.



**c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Die in Nr. 5.3.2 Satz 1 CGK-SH dargestellten Aufgaben werden vom Aufsichtsrat mit Unterstützung des Wirtschaftsausschusses übernommen.

**7. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH**

**a) Wortlaut der Soll-Regelung:**

Das Überwachungsorgan soll mit Personen besetzt sein, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben des Mitglieds eines Überwachungsorgans wahrzunehmen. Hierbei soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

**b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Ende 2022 hat der Aufsichtsrat sechs männliche und drei weibliche Mitglieder. Demnach beträgt der Anteil der Frauen 33,3 %.

**c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Die Abweichung ergibt sich zum einen aus der in § 86 Abs. 1 HSG geregelten Zusammensetzung und Benennung der Mitglieder des Aufsichtsrats.

Im Geschäftsjahr 2022 haben insgesamt drei Wechsel bzw. Nachbesetzungen stattgefunden. Im Ergebnis hat sich der Anteil der Frauen im Aufsichtsrat im Vorjahresvergleich reduziert.

**8. Zu Nr. 5.4.6 Satz 1 und 2 CGK-SH**

**a) Wortlaut der Soll-Regelung:**

Jedes Mitglied des Überwachungsorgans achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Es soll nicht mehr als fünf Mandate in Überwachungsorganen wahrnehmen.

**b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

Herr Staatssekretär Guido Wendt ist Vorsitzender des Aufsichtsrats und hat mehr als fünf Mandate in Überwachungsorganen.

**c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat die Möglichkeit, bei Bedarf administrative Unterstützung bei der Prüfung und Aufbereitung von Unterlagen in Anspruch zu nehmen.

## **II. Gleichstellung in Überwachungsorganen und in Führungspositionen**

### **1. Aufsichtsrat**

Siehe oben Abschnitt II. Nr. 7 (zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH).

### **2. Führungspositionen**

#### **a) Vorstand**

Siehe oben Abschnitt II. Nr. 2 (zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH).

#### **b) Sonstige Führungspositionen**

In den Fällen, in denen im Berichtszeitraum auf einer Leitungsebene des UKSH eine paritätische Besetzung nicht vorlag, war grundsätzlich der Umstand ursächlich, dass in früheren Auswahlverfahren, in denen Entscheidungen nach den Kriterien der Eignung, Befähigung und fachliche Leistung getroffen wurden, keine oder keine adäquaten Bewerbungen des jeweils anderen Geschlechts vorgelegen hatten.

#### **ba) Krankenversorgung**

##### **(1) Direktorinnen und Direktoren von Kliniken und Instituten**

Von 88 Kliniken und Instituten war Ende 2022 in zwei Einrichtungen die Führungsposition unbesetzt. Von 86 Leitungen waren 71 männlich und 15 weiblich. Der Anteil der Frauen betrug 17,44 %.

Das UKSH kann nach § 90 Abs. 5 HSG durch Abschluss eines Chefarztvertrages nur die Person als Direktorin oder Direktor einer Klinik oder eines Institutes anstellen, welche die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel oder die Universität zu Lübeck für das jeweilige Fachgebiet zur Universitätsprofessorin oder zum Universitätsprofessor berufen hat.

##### **(2) Leiterinnen und Leiter von Sektionen**

In 35 Sektionen waren Ende 2022 27 Leitungspositionen männlich und acht weiblich. Der Anteil der Frauen betrug 22,86 %.

##### **(3) Leiterinnen und Leiter von Zentralen Einrichtungen**

Von 12 Leitungspositionen waren vier weiblich und acht männlich. Der Anteil der Frauen betrug 33,33 %.

##### **(4) Fachärztinnen/Fachärzte, denen die ständige Vertretung der Chefärztin/des Chefarztes vom Arbeitgeber übertragen worden ist (EG 4 TV-Ärzte)**

Von 35 Beschäftigten waren 30 männlich und fünf weiblich. Der Anteil der Frauen betrug 14,3 %.

**(5) Oberärztinnen und Oberärzte (EG 3 TV-Ärzte)**

Von 377 Beschäftigten waren 253 männlich und 124 weiblich. Der Anteil der Frauen betrug 32,9 %.

**(6) Pflegedienstleitungen (Pflegermanager:innen)**

Von 12 Pflegedienstleitungen (Pflegermanager:innen) waren acht weiblich und vier männlich. Der Anteil der Frauen betrug 66,7 %.

**(7) Leitungen der Medizinisch-Technischen Laboratoriumsassistentinnen und -assistenten (MTLA)**

Von neun leitenden MTLA waren acht weiblich und einer männlich. Der Anteil der Frauen betrug 88,9 %.

**(8) Leitungen der Medizinisch-Technischen Radiologieassistentinnen und -assistenten (MTRA)**

Von neun leitenden MTRA waren acht weiblich und einer männlich. Der Anteil der Frauen betrug 88,9 %.

**bb) Verwaltung**

**(1) Geschäftsführung für Vorstandsangelegenheiten**

Die Führungsposition war mit einem Mann besetzt.

**(2) Leitungen der Campus und Zentren des UKSH**

– **Ärztliche Direktorinnen und Ärztliche Direktoren**

Die vier Führungspositionen waren mit Männern besetzt.

– **Kaufmännische Direktorinnen und Direktoren**

Die Führungspositionen in den vier Zentren waren mit zwei Frauen und einem Mann besetzt: Das Zentrum Campus Kiel war mit einem Mann, das Zentrum Campus Lübeck mit einer Frau besetzt. Die Führungspositionen in den beiden campusübergreifenden Zentren sind stets in Personalunion wahrzunehmen. Sie waren mit einer Frau besetzt. Der Anteil der Frauen an den drei Führungspositionen betrug 66,7 %.

– **Pflegedirektorinnen und Pflegedirektoren**

Beide Führungspositionen waren mit Frauen besetzt.

– **Medizin-Technische Direktorinnen und Direktoren**

Die Führungsposition war mit einer Frau besetzt.

**(3) Leitungen der Stabsstellen und Dezernate**

– **Leitungen der Stabsstellen**

Die zehn Führungspositionen waren mit neun Männern und einer Frau besetzt. Der Anteil der Frauen betrug 10,0%.

– **Leitungen der Dezernate**

Von sieben Dezernaten waren fünf Leitungen männlich und zwei weiblich. Der Anteil der Frauen betrug 28,6 %.

### **Dritter Abschnitt:**

## **Corporate Governance Berichte der Tochtergesellschaften des UKSH**

### **Vorbemerkung**

#### **I. Überwachungsorgane der Tochtergesellschaften des UKSH**

Die Tochtergesellschaften haben keine Aufsichtsräte. Überwachungsorgan der Gesellschaften ist die Gesellschafterversammlung. In den Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften wird das UKSH als Gesellschafter durch den Vorstand vertreten. Vgl. auch Ausführungen zum Vorstand im zweiten Abschnitt (zu Nr. 4.2.1 CGK-SH).

Nach § 6 Nr. 4 Hauptsatzung des UKSH bedarf die Stimmabgabe in den Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften für Beschlüsse über Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen, die im UKSH der Beschlusszuständigkeit oder der Zustimmung des Aufsichtsrates unterliegen, der Zustimmung des Aufsichtsrates des UKSH.

§ 85 Abs. 2 HSG und § 6 Hauptsatzung des UKSH enthalten Aufzählungen der Gegenstände und Geschäfte, die im UKSH der Beschlusszuständigkeit oder des Erfordernisses der Zustimmung des Aufsichtsrates unterliegen. Hieraus resultiert, dass auch in den Tochtergesellschaften des UKSH Entscheidungen über wesentliche Angelegenheiten nicht ohne Beschluss bzw. Zustimmung durch den Aufsichtsrat des UKSH getroffen werden dürfen.

#### **II. Wahrnehmung von Geschäftsführungsfunktionen durch Vorstandsmitglieder des UKSH**

Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich in Personalunion auch Mitglieder in den Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften. Dadurch wird sichergestellt, dass die Tochtergesellschaften Entscheidungen treffen und umsetzen, die auch mit den Interessen des Konzerns im Einklang stehen. Dadurch, dass die Vorstandsmitglieder für ihre nebenberuflich ausgeübten Funktionen als Geschäftsführer in Tochtergesellschaften des UKSH keine zusätzlichen Vergütungen beziehen, wird der Konzern finanziell entlastet. Darüber hinaus ist die Personalunion in den Fällen relevant, in denen bei Leistungsbeziehungen zwischen dem UKSH und Tochtergesellschaften Kosten über eine umsatzsteuerliche Organschaft gesenkt werden.

#### **III. Paritätische Besetzung von Führungspositionen**

In den Fällen, in denen im Berichtszeitraum auf einer Leitungsebene der Tochtergesellschaften eine paritätische Besetzung nicht vorlag, war in Fällen, in denen Positionen nicht durch Mitglieder des Vorstands des UKSH besetzt waren, grundsätzlich der Umstand ursächlich, dass in früheren Auswahlverfahren, in denen Entscheidungen nach den Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung getroffen wurden, keine oder keine adäquaten Bewerbungen des jeweils anderen Geschlechts vorgelegen hatten.

**Erster Unterabschnitt:**

**Tochtergesellschaften, an denen das UKSH alle Geschäftsanteile hält**

**A. Ambulanzzentrum des UKSH gGmbH**

Die AZ gGmbH hat im Geschäftsjahr 2022 alle von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan zu verantwortenden Regelungen des CGK-SH mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

**I. Entsprechenserklärung**

**1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH**

**a) Wortlaut der Soll-Regelung:**

Die Geschäftsleitung soll aus einer Person bestehen.

**b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

Die Geschäftsführung der AZ gGmbH besteht aus drei Mitgliedern:

- Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für Krankenversorgung des UKSH / CEO,
- Kaufmännisches Vorstandsmitglied des UKSH / CFO,
- Kaufmännische Direktorin des Campusübergreifenden Diagnostikzentrums (CZD) und des Campusübergreifenden Radiologiezentrums (CZR).

**c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Im Hinblick auf die strategische und wirtschaftliche Bedeutung der Gesellschaft bedarf diese einer Geschäftsführung, in der ärztlicher und kaufmännischer Sachverstand vorhanden ist. Darüber hinaus bedarf es für Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen des laufenden Geschäftsbetriebs einer Kaufmännischen Geschäftsführerin.

**2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH**

**a) Wortlaut der Soll-Regelung:**

Bei der Besetzung einer aus mehreren Personen bestehenden Geschäftsleitung soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

**b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Männern und einer Frau.

**c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Bei einer ungeraden Mitgliederzahl ist eine paritätische Besetzung nicht möglich. Die fachlich zuständigen Vorstandsmitglieder des UKSH und die Kaufmännische Direktorin des CZD/CZR übernehmen in Personalunion die Funktion der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin in der AZ gGmbH.

### **3. Zu Nr. 5.2.3 Satz 1 CGK-SH**

#### **a) Wortlaut der Soll-Regelung:**

Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Überwachungsorgans soll nicht werden, wer zuvor Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens war.

#### **b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

Der Vorsitzende des Überwachungsorgans (hier: Gesellschafterversammlung der AZ gGmbH) ist gleichzeitig einer der Geschäftsführer der Gesellschaft.

#### **c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Der Grund für die Abweichung ergibt sich aus Nr. II der Vorbemerkung („Personalunion“). Zudem ist zu berücksichtigen, dass wesentliche Entscheidungen der Gesellschaft der Zustimmung des Aufsichtsrates des UKSH bedürfen (siehe Nr. I der Vorbemerkung).

### **4. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH**

#### **a) Wortlaut der Soll-Regelung:**

Das Überwachungsorgan soll mit Personen besetzt sein, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben des Mitglieds eines Überwachungsorgans wahrzunehmen. Hierbei soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

#### **b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

Das Überwachungsorgan ist die Gesellschafterversammlung. Alleiniger Gesellschafter ist das UKSH. In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestand zum Stichtag 31.12.2022 aus vier männlichen Mitgliedern und einem weiblichen Mitglied.

#### **c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Die Abweichung ergibt sich aus den Regelungen des Hochschulgesetzes und den Ergebnissen der Auswahlverfahren.

## **II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen**

### **1. Überwachungsorgan**

Alleiniger Gesellschafter ist das UKSH, vertreten durch den Vorstand. Der Vorstand bestand zum Stichtag 31.12.2022 aus vier männlichen Mitgliedern und einem weiblichen Mitglied.

## **2. Führungspositionen**

### **a) Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung bestand aus zwei Männern und einer Frau.

### **b) Sonstige Führungspositionen**

#### **ba) Kaufmännische Leitung der AZ gGmbH**

Diese Führungsposition war mit einer Frau besetzt.

#### **bb) Ärztliche Leitungen von Medizinischen Versorgungszentren**

Die fünf Positionen waren mit Männern besetzt. Eine paritätische Besetzung war bislang nicht möglich, da in den Auswahlverfahren adäquate Bewerbungen von Frauen nicht vorlagen.



## **B. Service Stern Nord GmbH**

Die Service Stern Nord GmbH hat im Geschäftsjahr 2022 alle von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan zu verantwortenden Regelungen CGK-SH mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

### **I. Entsprechenserklärung**

#### **1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH**

##### **a) Wortlaut der Soll-Regelung:**

Die Geschäftsleitung soll aus einer Person bestehen.

##### **b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Mitgliedern:

- Kaufmännisches Vorstandsmitglied des UKSH / CFO,
- Vorstandsmitglied für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten des UKSH / COO.

##### **c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Im Hinblick auf die strategische und wirtschaftliche Bedeutung der Gesellschaft bedarf diese einer Geschäftsführung, in der kaufmännischer Sachverstand sowie Kenntnisse und Erfahrungen im Patientenservice vorhanden sind.

#### **2. Zu Nr. 5.3.2 Satz 1 CGK-SH**

##### **a) Wortlaut der Soll-Regelung:**

Das Überwachungsorgan größerer Unternehmen (Unternehmen, die gemäß § 267 HGB als große Kapitalgesellschaften einzustufen sind oder wären) soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) oder einen Finanzausschuss einrichten, der sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung, hierbei insbesondere der Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, der Honorarvereinbarung und der von der Abschlussprüferin bzw. vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst.

##### **b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

Die Service Stern Nord GmbH ist eine große Kapitalgesellschaft. Die Gesellschafterversammlung hat keinen Prüfungsausschuss (Audit Committee) oder Finanzausschuss eingerichtet.

**c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Im Konzern UKSH befasst sich der Aufsichtsrat mit Unterstützung des Wirtschaftsausschusses betreffend die Service Stern Nord GmbH unter anderem mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hierbei insbesondere mit der Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der von der Abschlussprüferin bzw. vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Daher bedarf es keines Prüfungs- oder Finanzausschusses der Gesellschafterversammlung der Service Stern Nord GmbH.

**3. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH**

**a) Wortlaut der Soll-Regelung:**

Das Überwachungsorgan soll mit Personen besetzt sein, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben des Mitglieds eines Überwachungsorgans wahrzunehmen. Hierbei soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

**b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

Das Überwachungsorgan ist die Gesellschafterversammlung. Alleiniger Gesellschafter ist das UKSH. In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestand zum Stichtag 31.12.2022 aus vier männlichen Mitgliedern und einem weiblichen Mitglied.

**c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Die Abweichung ergibt sich aus den Regelungen des Hochschulgesetzes und den Ergebnissen der Auswahlverfahren.

**II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen**

**1. Überwachungsorgan**

Alleiniger Gesellschafter ist das UKSH, vertreten durch den Vorstand. Der Vorstand bestand zum Stichtag 31.12.2022 aus vier männlichen Mitgliedern und einem weiblichen Mitglied.

**2. Führungspositionen**

**a) Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung bestand aus einer Frau und einem Mann.

**b) Sonstige Führungspositionen**

**ba) Geschäftsleitung**

**(1) Kaufmännische Geschäftsleitung**

Die Führungsposition war mit einer Frau besetzt.

**(2) Strategische Geschäftsleitung**

Die Führungsposition war mit einem Mann besetzt.

**(3) Operative Geschäftsleitung**

Die Führungsposition war mit einer Frau besetzt.

**bb) Kaufmännischer Bereich und Stabsstelle**

Von den insgesamt 2 Führungspositionen war eine mit einer Frau besetzt. Die andere Führungsposition war zum Stichtag 31.12.2022 unbesetzt. Die Frau bekleidete in Personalunion die beiden Positionen Kaufmännische Geschäftsleitung (siehe 2 ba) Nr. 1) und Leitung des Kaufmännischen Bereiches.

**bc) Operative Campusleitungen**

Die Führungspositionen waren mit zwei Frauen besetzt. Eine Frau bekleidete in Personalunion die beiden Positionen Operative Geschäftsleitung (siehe 2 ba) Nr. 3) und operative Campusleitung Campus Kiel.

**bd) Fachbereichsleitungen**

Von 10 Fachbereichsleitungen waren 7 männlich und drei weiblich. Der Anteil der Frauen betrug 33,3 %.

## **C. UKSH Akademie gGmbH**

Die UKSH Akademie gGmbH hat im Geschäftsjahr 2022 alle von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan zu verantwortenden Regelungen des CGK-SH mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

### **I. Entsprechenserklärung**

#### **1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH**

##### **a) Wortlaut der Soll-Regelung:**

Die Geschäftsleitung soll aus einer Person bestehen.

##### **b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

Die Geschäftsführung besteht aus drei Mitgliedern:

- Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für Krankenversorgung des UKSH / CEO,
- Vorstandsmitglied für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten des UKSH / COO,
- Kaufmännische Geschäftsführerin der UKSH Akademie gGmbH.

##### **c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Im Hinblick auf die strategische und wirtschaftliche Bedeutung der Gesellschaft bedarf diese einer Geschäftsführung, in der ärztlicher und pflegerischer Sachverstand vorhanden ist. Darüber hinaus bedarf es für Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen des laufenden Geschäftsbetriebs einer Kaufmännischen Geschäftsführung.

#### **2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH**

##### **a) Wortlaut der Soll-Regelung:**

Bei der Besetzung einer aus mehreren Personen bestehenden Geschäftsleitung soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

##### **b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

Die Geschäftsführung bestand zum Stichtag 31.12.2022 aus zwei Frauen und einem Mann.

##### **c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Die Geschäftsführung besteht aus drei Personen. Bei einer ungeraden Zahl ist eine paritätische Besetzung nicht möglich. Eine Erweiterung der Geschäftsführung ist derzeit nicht geboten.

**3. Zu Nr. 4.2.2 Satz 3 CGK-SH**

**a) Wortlaut der Soll-Regelung:**

Bei Erstbestellungen (von Mitgliedern der Geschäftsleitung) soll eine Bestelldauer von drei Jahren nicht überschritten werden.

**b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

Die Bestellung der Kaufmännischen Geschäftsführerin ist unbefristet.

**c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Die Kaufmännische Geschäftsführerin, die im Aufgabenspektrum der Gesellschaft über spezielle Fachkenntnisse und langjährige Erfahrungen verfügt, stand für eine befristete Bestellung nicht zur Verfügung.

**4. Zu Nr. 5.2.3 Satz 1 CGK-SH**

**a) Wortlaut der Soll-Regelung:**

Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Überwachungsorgans soll nicht werden, wer zuvor Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens war.

**b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

Der Vorsitzende des Überwachungsorgans (hier: Gesellschafterversammlung der UKSH Akademie gGmbH) ist gleichzeitig einer der Geschäftsführer der Gesellschaft.

**c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Der Grund für die Abweichung ergibt sich aus Nr. II der Vorbemerkung („Personalunion“). Zudem ist zu berücksichtigen, dass wesentliche Entscheidungen der Gesellschaft der Zustimmung des Aufsichtsrates des UKSH bedürfen (siehe Nr. I der Vorbemerkung).

**5. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH**

**a) Wortlaut der Soll-Regelung:**

Das Überwachungsorgan soll mit Personen besetzt sein, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben des Mitglieds eines Überwachungsorgans wahrzunehmen. Hierbei soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

**b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

Das Überwachungsorgan ist die Gesellschafterversammlung. Alleiniger Gesellschafter ist das UKSH. In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestand zum Stichtag 31.12.2021 aus vier männlichen Mitgliedern und einem weiblichen Mitglied.

**c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Die Abweichung ergibt sich aus den Regelungen des Hochschulgesetzes und den Ergebnissen der Auswahlverfahren.

**II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen**

**1. Überwachungsorgan**

Alleiniger Gesellschafter ist das UKSH, vertreten durch den Vorstand. Der Vorstand bestand zum Stichtag 31.12.2022 aus vier männlichen Mitgliedern und einem weiblichen Mitglied.

**2. Führungspositionen**

**a) Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung bestand zum Stichtag 31.12.2022 aus einem Mann und zwei Frauen. Der Anteil der Frauen betrug 66,67%.

**b) Sonstige Führungspositionen**

**ba) Pädagogische Leitung der UKSH Akademie gGmbH**

Diese Position war mit einer Frau besetzt.

**bb) Leitungen der Schulen**

Die sechs Schulleitungen waren mit Frauen besetzt. In den Auswahlverfahren lagen bislang keine nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung adäquaten Bewerbungen von Männern vor.

**bd) Weitere Leitungen in der Fort- und Weiterbildung**

Sowohl die Leitung der Pflegefachliche Fort- und Weiterbildung als auch die Leitung der Berufsgruppenübergreifende Fort- und Weiterbildungen waren jeweils mit einer Frau besetzt.

## **D. UKSH Energy GmbH**

Die UKSH Energy GmbH hat im Geschäftsjahr 2022 alle von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan zu verantwortenden Regelungen des CGK-SH mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

### **I. Entsprechenserklärung**

#### **1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH**

##### **a) Wortlaut der Soll-Regelung:**

Die Geschäftsleitung soll aus einer Person bestehen.

##### **b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Mitgliedern:

- Kaufmännisches Vorstandsmitglied des UKSH / CFO,
- Kaufmännische Direktorin des Campus Lübeck des UKSH.

##### **c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Im Hinblick auf die strategische und wirtschaftliche Bedeutung der Gesellschaft bedarf diese einer Geschäftsführung, die ein Mitglied des Vorstands des UKSH enthält. Darüber hinaus bedarf es einer weiteren Person für Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen des laufenden Geschäftsbetriebs.

#### **2. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH**

##### **a) Wortlaut der Soll-Regelung:**

Das Überwachungsorgan soll mit Personen besetzt sein, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben des Mitglieds eines Überwachungsorgans wahrzunehmen. Hierbei soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

##### **b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

Das Überwachungsorgan ist die Gesellschafterversammlung. Alleiniger Gesellschafter ist das UKSH. In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestand zum Stichtag 31.12.2022 aus vier männlichen Mitgliedern und einem weiblichen Mitglied.

**c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Die Abweichung ergibt sich aus den Regelungen des Hochschulgesetzes und den Ergebnissen der Auswahlverfahren.

**II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen**

**1. Überwachungsorgan**

Alleiniger Gesellschafter ist das UKSH, vertreten durch den Vorstand. Der Vorstand bestand zum Stichtag 31.12.2022 aus vier männlichen Mitgliedern und einem weiblichen Mitglied.

**2. Führungspositionen**

**a) Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung bestand aus einem Mann und einer Frau. Der Anteil der Frauen betrug 50,0 %.

**b) Sonstige Führungspositionen**

Keine.



## **E. Zentrum für Integrative Psychiatrie – ZIP gGmbH**

Die ZIP gGmbH hat im Geschäftsjahr 2022 alle von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan zu verantwortenden Regelungen des CGK-SH mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

### **I. Entsprechenserklärung**

#### **1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 bis 3 CGK-SH**

##### **a) Wortlaut der Soll-Regelung:**

Die Geschäftsleitung soll aus einer Person bestehen.

##### **b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

Die Geschäftsführung besteht aus drei Personen:

- Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für Krankenversorgung des UKSH / CEO,
- Vorstandsmitglied für Krankenpflege, Patientenservice und Personalangelegenheiten des UKSH / COO,
- Kaufmännische Geschäftsführerin der ZIP gGmbH.

##### **c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Im Hinblick auf die strategische und wirtschaftliche Bedeutung der Gesellschaft bedarf diese einer Geschäftsführung, in der ärztlicher und pflegerischer Sachverstand vorhanden ist. Darüber hinaus bedarf es für Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen des laufenden Geschäftsbetriebs einer Kaufmännischen Geschäftsführung.

#### **2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH**

##### **a) Wortlaut der Soll-Regelung:**

Bei der Besetzung einer aus mehreren Personen bestehenden Geschäftsleitung soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

##### **b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

Die Geschäftsführung bestand zum Stichtag 31.12.2022 aus einem Mann und zwei Frauen.

##### **c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Die Geschäftsführung besteht aus drei Personen. Bei einer ungeraden Zahl ist eine paritätische Besetzung nicht möglich. Eine Erweiterung der Geschäftsführung ist derzeit nicht geboten.

### **3. Zu Nr. 5.2.3 Satz 1 CGK-SH**

#### **a) Wortlaut der Soll-Regelung:**

Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Überwachungsorgans soll nicht werden, wer zuvor Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens war.

#### **b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

Der Vorsitzende des Überwachungsorgans (hier: Gesellschafterversammlung der ZIP gGmbH) ist gleichzeitig einer der Geschäftsführer der Gesellschaft.

#### **c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Der Grund für die Abweichung ergibt sich aus Nr. II der Vorbemerkung („Personalunion“). Zudem ist zu berücksichtigen, dass wesentliche Entscheidungen der Gesellschaft der Zustimmung des Aufsichtsrates des UKSH bedürfen (siehe Nr. I der Vorbemerkung).

### **4. Zu Nr. 5.3.2 Satz 1 CGK-SH**

#### **a) Wortlaut der Soll-Regelung:**

Das Überwachungsorgan größerer Unternehmen (Unternehmen, die gemäß § 267 HGB als große Kapitalgesellschaften einzustufen sind oder wären) soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) oder einen Finanzausschuss einrichten, der sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hierbei insbesondere der Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, der Honorarvereinbarung und der von der Abschlussprüferin bzw. vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst.

#### **b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

Die ZIP gGmbH ist eine große Kapitalgesellschaft. Die Gesellschafterversammlung hat keinen Prüfungsausschuss (Audit Committee) oder Finanzausschuss eingerichtet.

#### **c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Im Konzern UKSH befasst sich der Aufsichtsrat mit Unterstützung des Wirtschaftsausschusses betreffend die ZIP gGmbH unter anderem mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hierbei insbesondere mit der Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der von der Abschlussprüferin bzw. vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Daher bedarf es keines Prüfungs- oder Finanzausschusses der Gesellschafterversammlung der ZIP gGmbH.

## 5. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH

### a) Wortlaut der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan soll mit Personen besetzt sein, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben des Mitglieds eines Überwachungsorgans wahrzunehmen. Hierbei soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

### b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:

Das Überwachungsorgan ist die Gesellschafterversammlung. Alleiniger Gesellschafter ist das UKSH. In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestand zum Stichtag 31.12.2022 aus vier männlichen Mitgliedern und einem weiblichen Mitglied.

### c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:

Die Abweichung ergibt sich aus den Regelungen des Hochschulgesetzes und den Ergebnissen der Auswahlverfahren.

## II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen

### 1. Überwachungsorgan

Alleiniger Gesellschafter ist das UKSH, vertreten durch den Vorstand. Der Vorstand bestand zum Stichtag 31.12.2022 aus vier männlichen Mitgliedern und einem weiblichen Mitglied.

### 2. Führungspositionen

#### a) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung bestand zum Stichtag 31.12.2022 aus einem Mann und zwei Frauen. Der Anteil der Frauen betrug 66,7 %.

#### b) Sonstige Führungspositionen

In den Fällen, in denen auf einer Leitungsebene eine paritätische Besetzung nicht vorlag, ist grundsätzlich der Umstand ursächlich, dass in Auswahlverfahren nach den Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung adäquate Bewerbungen des jeweils anderen Geschlechts nicht vorgelegen hatten.

**ba) Krankenversorgung**

**(1) Ärztliche Direktoren, Leiterinnen und Leiter von Kliniken, Instituten und Ambulanzzentren**

Mit der Neugründung des Institutes für Kinder- und Jugendpsychiatrie zum 01.10.2022 gibt es elf Führungspositionen, von denen zum 31.12.2022 zehn besetzt waren. Von diesen waren fünf mit drei Frauen besetzt. Drei Positionen entfielen in Personalunion auf eine Frau. Die fünf weiteren Positionen waren mit drei Männern besetzt. Drei Positionen entfielen in Personalunion auf einen Mann. Der Anteil der Frauen betrug 50,0 %.

Die ZIP gGmbH ist aufgrund von Kooperationsverträgen mit der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und der Universität zu Lübeck gebunden, durch Abschluss eines Chefarztvertrages die Person als Direktorin oder Direktor einer Klinik oder eines Institutes anzustellen, welche die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel oder die Universität zu Lübeck für das jeweilige Fachgebiet zur Universitätsprofessorin oder zum Universitätsprofessor berufen hat.

Die Ambulanzzentren werden als wirtschaftlich und organisatorisch eigenständige Einrichtungen innerhalb der ZIP gGmbH mit jeweils eigenen ärztlichen Leitungen geführt.

**(2) Oberärztinnen und Oberärzte**

Von 35 Oberärztinnen und Oberärzten waren 20 weiblich und 15 männlich. Der Anteil der Frauen betrug 57,1 %.

**(3) Pflegedienstleitungen**

Von zwei Pflegedienstleitungen war eine weiblich und eine männlich. Der Anteil der Frauen betrug 50,0 %.

**bb) Verwaltung**

Die zwei Führungspositionen waren zum Stichtag 31.12.2022 beide mit Männern besetzt. Der Anteil der Frauen betrug 0,0 %.

## **F. Medizinisches Versorgungszentrum der ZIP gGmbH**

Die MVZ der ZIP gGmbH ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der ZIP gGmbH. Im Geschäftsjahr 2022 hat die MVZ der ZIP gGmbH alle von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan zu verantwortenden Regelungen CGK-SH mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

### **I. Entsprechenserklärung**

Die obigen Ausführungen zu Buchstabe E Nr. I gelten entsprechend.

### **II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen**

#### **1. Überwachungsorgan**

Alleiniger Gesellschafter ist die ZIP gGmbH, vertreten durch die Geschäftsführung der ZIP gGmbH. Die Geschäftsführung der ZIP gGmbH bestand zum Stichtag 31.12.2022 aus einem Mann und zwei Frauen. Der Anteil der Frauen betrug 66,7 %

#### **2. Führungspositionen**

##### **a) Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung bestand in 2022 aus einem Mann und zwei Frauen. Der Anteil der Frauen betrug 66,7 %.

##### **b) Sonstige Führungspositionen**

###### **Ärztliche Leitung der MVZ der ZIP gGmbH**

Die Position der Ärztlichen Leitung war mit einer Frau besetzt.

**Zweiter Unterabschnitt:**  
**Gemischtwirtschaftliche Tochtergesellschaften**

**A. UKSH Gesellschaft für IT Services mbH**

**Gesellschaftsanteile:**

- Geschäftsanteile des UKSH: 51 %
- Geschäftsanteile der Akquinet AG: 49 %

Die UKSH ITSG hat im Geschäftsjahr 2022 alle von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan zu verantwortenden Regelungen des CGK-SH mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

**I. Entsprechenserklärung**

**1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH**

**a) Wortlaut der Soll-Regelung:**

Die Geschäftsleitung soll aus einer Person bestehen.

**b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

Die Geschäftsführung besteht aus drei Personen:

- Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für Krankenversorgung des UKSH / CEO
- Geschäftsführer vom UKSH benannt
- Geschäftsführer vom privaten Partner benannt

**c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Im Hinblick auf die strategische und wirtschaftliche Bedeutung der Gesellschaft bedarf diese einer Geschäftsführung, in der ärztlicher Sachverstand sowie spezifischer informationstechnologischer Sachverstand aus dem UKSH und dem privaten Partner vorhanden ist.

**2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH**

**a) Wortlaut der Soll-Regelung:**

Bei der Besetzung einer aus mehreren Personen bestehenden Geschäftsleitung soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

**b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

Die Geschäftsführung besteht aus drei Mitgliedern. Die Personen sind männlich.

**c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Das fachlich zuständige Vorstandsmitglied des UKSH übernimmt in Personalunion die Funktion des Geschäftsführers in der UKSH ITSG. Die zweite Geschäftsleitungsposition des UKSH wird grundsätzlich durch die Leitung der Stabsstelle Informationstechnologie des UKSH besetzt. Beide Positionen sind durch Männer besetzt. Die Besetzung der Positionen (Vorstandsmitglied des UKSH und Leitung der Stabsstelle Informationstechnologie des UKSH) erfolgte als Ergebnis einer Auswahlentscheidung mit zwei männlichen Personen. Adäquate Bewerbungen von Frauen haben nicht vorgelegen. Die Besetzung der dritten Position wurde vom privaten Partner benannt und ist durch einen Mann besetzt. Die Auswahl oblag dem privaten Partner.

**3. Zu Nr. 4.3.1 Satz 1 CGK-SH**

**a) Wortlaut der Soll-Regelung:**

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird vom Überwachungsorgan in den Anstellungsverträgen unter zweifelsfreiem Ausweis der Gesamtbezüge und in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung oder eines Zeugnisses festgelegt.

**b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

Die Vergütung des vom privaten Partner benannten Geschäftsführers wird nicht durch das Überwachungsorgan festgelegt.

**c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Der vom privaten Unternehmen benannte Geschäftsführer ist in dem Unternehmen angestellt. Seine Vergütung wird von dem privaten Unternehmen festgelegt.

**4. Zu Nr. 5.2.3 Satz 1 CGK-SH**

**a) Wortlaut der Soll-Regelung:**

Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Überwachungsorgans soll nicht werden, wer zuvor Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens war.

**b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

Der Vorsitzende des Überwachungsorgans (hier: Gesellschafterversammlung der UKSH ITSG) ist gleichzeitig einer der Geschäftsführer der Gesellschaft.

**c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Der Grund für die Abweichung ergibt sich aus Nr. II der Vorbemerkung („Personalunion“). Zudem ist zu berücksichtigen, dass im Vorfeld von wesentlichen Entscheidungen der Gesellschaft die Zustimmung des Aufsichtsrates des UKSH erforderlich ist (siehe Nr. I der Vorbemerkung).

## **5. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH**

### **a) Wortlaut der Soll-Regelung:**

Das Überwachungsorgan soll mit Personen besetzt sein, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben des Mitglieds eines Überwachungsorgans wahrzunehmen. Hierbei soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

### **b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

Das Überwachungsorgan ist die Gesellschafterversammlung. In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch Mitglieder des Vorstands des UKSH vertreten. Der Vorstand bestand zum Stichtag 31.12.2022 aus vier männlichen Mitgliedern und einem weiblichen Mitglied.

### **c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Die Abweichung ergibt sich aus den Regelungen des Hochschulgesetzes und den Ergebnissen der Auswahlverfahren.

## **II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen**

### **1. Überwachungsorgan (betreffend den Gesellschafter UKSH)**

In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestand zum Stichtag 31.12.2022 aus vier männlichen Mitgliedern und einem weiblichen Mitglied.

### **2. Führungspositionen**

#### **a) Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung bestand aus drei Männern.

#### **b) Sonstige Führungspositionen**

##### **ba) Bereichsleitungen**

Die vier Positionen (Administrative Verfahren, Klinische Verfahren, Systembetrieb, Servicemanagement) waren mit Männern besetzt.

##### **bb) Kaufmännische Leitung**

Die Position war mit einer Frau besetzt.

##### **bc) Personalleitung**

Die Position war mit einer Frau besetzt.

##### **bd) Leitung IT-Operations**

Die Position war mit einem Mann besetzt.



## **B. UKSH Gesellschaft für Informationstechnologie mbH**

### **Gesellschaftsanteile:**

- Geschäftsanteile des UKSH: 51 %
- Geschäftsanteile der Akquinet AG: 49 %

Die UKSH GfIT hat im Geschäftsjahr 2022 alle von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan zu verantwortenden Regelungen des CGK-SH mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

### **I. Entsprechenserklärung**

Gleichlautend mit den Ausführungen zur UKSH ITSG (siehe Buchstabe G Nr. I).

### **II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen**

#### **1. Überwachungsorgan (betreffend den Gesellschafter UKSH)**

Gleichlautend mit den Ausführungen zur UKSH ITSG (siehe Buchstabe G Nr. II.1).

#### **2. Führungspositionen**

##### **a) Geschäftsführung**

Gleichlautend mit den Ausführungen zur UKSH ITSG (siehe Buchstabe G Nr. II.2.a).

##### **b) Sonstige Führungspositionen**

Keine.

## **C. Dialog Diagnostiklabor GmbH**

### **Gesellschaftsanteile:**

- Geschäftsanteile des UKSH: 74,9 %
- Geschäftsanteile der HELIOS Verwaltung Nord GmbH: 25,1 %

Die Dialog Diagnostiklabor GmbH (Dialog) hat im Geschäftsjahr 2022 alle von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan zu verantwortenden Regelungen des CGK-SH mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

## **I. Entsprechenserklärung**

### **1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH**

#### **a) Wortlaut der Soll-Regelung:**

Die Geschäftsleitung soll aus einer Person bestehen.

#### **b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

Die Geschäftsleitung besteht aus drei Personen:

- Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für Krankenversorgung des UKSH / CEO,
- Ärztlicher Geschäftsführer der Dialog,
- Kaufmännische Geschäftsführerin der Dialog.

#### **c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Im Hinblick auf die strategische und wirtschaftliche Bedeutung der Gesellschaft bedarf diese einer Geschäftsführung, in der gesellschaftsübergreifender ärztlicher Sachverstand, spezifischer ärztlicher Sachverstand und kaufmännischer Sachverstand vorhanden ist.

### **2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH**

#### **a) Wortlaut der Soll-Regelung:**

Bei der Besetzung einer aus mehreren Personen bestehenden Geschäftsleitung soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

#### **b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Männern und einer Frau.

#### **c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Die Geschäftsführung besteht aus drei Personen. Bei einer ungeraden Zahl ist eine paritätische Besetzung nicht möglich. Eine Erweiterung der Geschäftsführung ist derzeit nicht geboten.

**3. Zu Nr. 4.2.2 Satz 3 CGK-SH**

**a) Wortlaut der Soll-Regelung:**

Bei Erstbestellungen (von Mitgliedern der Geschäftsleitung) soll eine Bestelldauer von drei Jahren nicht überschritten werden.

**b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

Der Geschäftsführeranstellungsvertrag der Kaufmännischen Geschäftsführerin ist unbefristet.

**c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Die Kaufmännische Geschäftsführerin, die im Aufgabenspektrum der Gesellschaft über spezielle Fachkenntnisse und langjährige Erfahrungen verfügt, stand für ein befristetes Anstellungsverhältnis nicht zur Verfügung.

**4. Zu Nr. 4.3.2 Abs. 3 Satz 1 CGK-SH**

**a) Wortlaut der Soll-Regelung:**

Im Anstellungsvertrag soll eine Obergrenze für variable Vergütungskomponenten festgelegt werden.

**b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

Für einen geringen Anteil der variablen Vergütungskomponente liegt keine Obergrenze vor.

**c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Im Hinblick auf die Gesamtsumme der variablen Vergütungskomponenten ist der Anteil, für den keine Obergrenze definiert ist, gering.

**5. Zu Nr. 5.2.3 Satz 1 CGK-SH**

**a) Wortlaut der Soll-Regelung:**

Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Überwachungsorgans soll nicht werden, wer zuvor Mitglied der Geschäftsleitung des Unternehmens war.

**b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

Der Vorsitzende des Überwachungsorgans (hier: Gesellschafterversammlung der Dialog GmbH) ist gleichzeitig einer der Geschäftsführer der Gesellschaft.

**c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Der Grund für die Abweichung ergibt sich aus Nr. II der Vorbemerkung („Personalunion“). Zudem ist zu berücksichtigen, dass wesentliche Entscheidungen der Gesellschaft der Zustimmung des Aufsichtsrates des UKSH bedürfen (siehe Nr. I der Vorbemerkung).

**6. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH**

**a) Wortlaut der Soll-Regelung:**

Das Überwachungsorgan soll mit Personen besetzt sein, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben des Mitglieds eines Überwachungsorgans wahrzunehmen. Hierbei soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

**b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

Das Überwachungsorgan ist die Gesellschafterversammlung. In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestand zum Stichtag 31.12.2022 aus vier männlichen Mitgliedern und einem weiblichen Mitglied.

**c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Die Abweichung ergibt sich aus den Regelungen des Hochschulgesetzes und den Ergebnissen der Auswahlverfahren.

**7. Zu Nr. 7.1.3 Satz 2 CGK-SH**

**a) Wortlaut der Soll-Regelung:**

In den Statuten des Unternehmens sollen Fristen zur Vorlage des Jahresabschlusses und der Quartalsberichte geregelt werden.

**b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

In den Statuten des Unternehmens sind keine Fristen betreffend die Quartalsberichte geregelt.

**c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Die Gesellschaft berichtet monatlich an den Gesellschafter UKSH.

## **II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen**

### **1. Überwachungsorgan (betreffend den Gesellschafter UKSH)**

In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestand zum Stichtag 31.12.2021 aus vier männlichen Mitgliedern und einem weiblichen Mitglied.

### **2. Führungspositionen**

#### **a) Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung bestand aus zwei Männern und einer Frau. Der Anteil der Frauen betrug 33,3 %.

#### **b) Sonstige Führungspositionen**

##### **Laborleitungen**

Die zehn Laborleitungen waren mit Frauen besetzt. Der Anteil der Frauen betrug 100 %.

## **D. Universitäre Kinderwunschzentren GmbH**

### **Gesellschaftsanteile:**

- Geschäftsanteile des UKSH: 51,0 %
- Geschäftsanteile der Park-Klinik Manhagen GmbH Co. KG: 49,0 %

Die Universitäre Kinderwunschzentren GmbH hat im Geschäftsjahr 2022 alle von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan zu verantwortenden Regelungen des CGK-SH mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

## **I. Entsprechenserklärung**

### **1. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH**

#### **a) Wortlaut der Soll-Regelung:**

Die Geschäftsleitung soll aus einer Person bestehen.

#### **b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Personen:

- der vom UKSH benannten Geschäftsführerin,
- dem von der Park-Klinik Manhagen GmbH Co. KG benannten Geschäftsführer.

#### **c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Es handelt sich um eine gemischtwirtschaftliche Gesellschaft. Es liegt im Interesse der beiden Gesellschafter, in der Geschäftsführung vertreten zu sein. Die Besetzung der Geschäftsführung erfolgt im Hinblick auf die gemeinsame Zusammenarbeit der beiden Standorte.

### **2. Zu Nr. 4.3.1 Satz 1 CGK-SH**

#### **d) Wortlaut der Soll-Regelung:**

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird vom Überwachungsorgan in den Anstellungsverträgen unter zweifelsfreiem Ausweis der Gesamtbezüge und in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung oder eines Zeugnisses festgelegt.

#### **e) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

Die Vergütung des vom privaten Partner benannten Geschäftsführers wird nicht durch das Überwachungsorgan festgelegt.

#### **f) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Der vom privaten Unternehmen benannte Geschäftsführer ist in dem Unternehmen angestellt. Seine Vergütung wird von dem privaten Unternehmen festgelegt.

### **3. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH**

#### **a) Wortlaut der Soll-Regelung:**

Das Überwachungsorgan soll mit Personen besetzt sein, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben des Mitglieds eines Überwachungsorgans wahrzunehmen. Hierbei soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

#### **b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

Das Überwachungsorgan ist die Gesellschafterversammlung. In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestand zum Stichtag 31.12.2022 aus vier männlichen Mitgliedern und einem weiblichen Mitglied.

#### **c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Die Abweichung ergibt sich aus den Regelungen des Hochschulgesetzes und den Ergebnissen der Auswahlverfahren.

### **4. Zu Nr. 6.2 Satz 1 CGK-SH**

#### **a) Wortlaut der Soll-Regelung:**

Die Vergütung jedes Mitglieds der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans soll aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, individualisiert und aufgliedert nach Bestandteilen veröffentlicht werden.

#### **b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

Die Vergütung des vom privaten Partner benannten Geschäftsführers darf nicht veröffentlicht werden.

#### **c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Der Vorstand des UKSH hat in Gesprächen mit dem vom privaten Partner benannten Geschäftsführer darauf hingewirkt, dass er sich mit der Veröffentlichung seiner Vergütung einverstanden erklärt. Dieser hat jedoch sein Einverständnis hierzu nicht erteilt.

## **II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen**

### **1. Überwachungsorgan (betreffend den Gesellschafter UKSH)**

In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestand zum Stichtag 31.12.2022 aus vier männlichen Mitgliedern und einem weiblichen Mitglied.

## 2. Führungspositionen

### a) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung bestand aus einem Mann und einer Frau.

### b) Sonstige Führungspositionen

#### ba) Ärztliche Leitungen von Medizinischen Versorgungszentren

Die Führungsposition war mit einem Mann besetzt.



## **E. IBAF Logopädieschule am UKSH gGmbH**

### **Gesellschaftsanteile:**

- Geschäftsanteile des UKSH: 50,0 %
- Geschäftsanteile des Instituts für berufliche Aus- und Fortbildung gGmbH: 50,0 %

Die IBAF Logopädieschule am UKSH gGmbH hat im Geschäftsjahr 2022 alle von der Geschäftsführung und vom Überwachungsorgan zu verantwortenden Regelungen des CGK-SH mit folgenden Ausnahmen eingehalten:

## **I. Entsprechenserklärung**

### **2. Zu Nr. 4.2.1 Satz 1 CGK-SH**

#### **d) Wortlaut der Soll-Regelung:**

Die Geschäftsleitung soll aus einer Person bestehen.

#### **e) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Personen:

- der vom UKSH benannten Geschäftsführerin,
- der vom Institut für berufliche Aus- und Fortbildung benannten Geschäftsführerin.

#### **f) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Es handelt sich um eine gemischtwirtschaftliche Gesellschaft. Es liegt im Interesse der beiden Gesellschafter, in der Geschäftsführung vertreten zu sein. Die Besetzung der Geschäftsführung erfolgt im Hinblick auf den Bildungsauftrag der Gesellschaft.

### **3. Zu Nr. 4.2.1 Satz 4 CGK-SH**

#### **a) Wortlaut der Soll-Regelung:**

Bei der Besetzung einer aus mehreren Personen bestehenden Geschäftsleitung soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

#### **b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Frauen.

#### **c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Die fachlich zuständigen Geschäftsführerinnen des UKSH und des Instituts für berufliche Aus- und Fortbildung übernehmen in Personalunion die Funktion der Geschäftsführung der IBAF Logopädieschule am UKSH. Eine Erweiterung der Geschäftsführung ist derzeit nicht geboten.

#### **4. Zu Nr. 5.4.1 Satz 1 und 2 CGK-SH**

##### **a) Wortlaut der Soll-Regelung:**

Das Überwachungsorgan soll mit Personen besetzt sein, die hinsichtlich ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geeignet und hinsichtlich ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben des Mitglieds eines Überwachungsorgans wahrzunehmen. Hierbei soll die paritätische Besetzung von Frauen und Männern beachtet werden.

##### **b) Darstellung der Abweichung von der Soll-Regelung:**

Das Überwachungsorgan ist die Gesellschafterversammlung. In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestand zum Stichtag 31.12.2022 aus vier männlichen Mitgliedern und einem weiblichen Mitglied.

##### **c) Begründung für die Abweichung von der Soll-Regelung:**

Die Abweichung ergibt sich aus den Regelungen des Hochschulgesetzes und den Ergebnissen der Auswahlverfahren.

## **II. Gleichstellung im Überwachungsorgan und in Führungspositionen**

### **1. Überwachungsorgan (betreffend den Gesellschafter UKSH)**

In der Gesellschafterversammlung wird das UKSH durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestand zum Stichtag 31.12.2022 aus vier männlichen Mitgliedern und einem weiblichen Mitglied.

### **2. Führungspositionen**

#### **a) Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung bestand aus zwei Frauen.

#### **b) Sonstige Führungspositionen**

##### **ba) Schulleitung**

Die Schulleitung ist mit einer Frau besetzt.

**Für den Vorstand  
des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein**

**Kiel / Lübeck, 22. Februar 2023**

  
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jens Scholz  
Vorstandsvorsitzender/CEO

  
Peter Pansegrau  
Kaufmännischer Vorstand/CFO

**Für den Aufsichtsrat  
des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein**

**Kiel / Lübeck, 5. April 2023**

  
Guido Wendt  
Vorsitzender des Aufsichtsrats